

3173/AB
= Bundesministerium vom 27.05.2019 zu 3191/J (XXVI.GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0078-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3191/J-NR/2019 betreffend Finanzierung Hilfs- und Pflegepersonal an Schulen, die die Abg. Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen am 27. März 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 3 bis 5 sowie 7:

- *Ist die unklare Rechtslage bzgl. Hilfs- und Pflegepersonal an Schulen – die unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Empfängerinnenkreise, Ausmaße und Höhen der Kostentragung, Ausbildung des Personals sowie Finanzierung nach sich zieht - mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vereinbar?*
- *Liegt das Rechtsgutachten des Verfassungsdienstes zur Finanzierung von Hilfs- und Pflegepersonal inzwischen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und wann ist damit zu rechnen?*
- *Wer hat allfällig erforderliches Pflege- und Hilfspersonal an Pflichtschulen und höheren Schulen beizustellen und zu finanzieren?*
- *Wer hat allfällig erforderliches Pflege- und Hilfspersonal an Pflichtschulen und höheren Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung beizustellen und zu finanzieren?*
- *Gibt es seitens Ihres Ressorts noch weiteren Klärungsbedarf was die Finanzierung und Bereitstellung von Hilfs- und Pflegepersonal betrifft?*

Das angesprochene Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Bereitstellung und Kostentragung von Pflegebetreuungspersonal bzw. Pflege- und Hilfspersonal an Schulen ist in der zweiten Aprilwoche 2019 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingetroffen und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Bereitstellung von Pflegebetreuungspersonal bzw. Pflege- und Hilfspersonal an Schulen stellt eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation und somit des Schulwesens dar. Sie ist an öffentlichen Pflichtschulen in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 14

Abs. 3 lit. b B-VG Landessache, an Schulen in Trägerschaft des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Hinsichtlich der angefragten Vereinbarkeit mit dem Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz wird darauf hingewiesen, dass im Konkreten bereits bisher
für die Betroffenen keine Nachteile gegeben waren, weil die erforderliche Unterstützung in
jedem Fall gewährleistet wurde, bei den Pflichtschulen durch die Länder, bei den mittleren
und höheren Schulen durch den Bund.

Aufgrund des vorstehend genannten Gutachtens wurde die Frage der Bereitstellung und
Übernahme der Finanzierung von Pflegebetreuungspersonal bzw. von Pflege- und
Hilfspersonal an Schulen geklärt: Hinsichtlich der Pflichtschulen stellt dies eine
Vollzugsangelegenheit des jeweiligen Landes, hinsichtlich der mittleren und höheren Schulen
in Trägerschaft des Bundes eine Vollzugsangelegenheit des Bundes dar.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist ein weiterer
diesbezüglicher Klärungsbedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Zu Frage 2:

- *Gab es aufgrund der unterschiedlichen Handhabe zwischen Bund und Ländern
Schlichtungen, Klagen bzw. Gerichtsverfahren? Wenn ja, wie viele und mit welchem
Ergebnis? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*

Im Bereich der mittleren und höheren Bundesschulen gab es seit 2017 in Bezug auf das
Bereitstellen von Pflegebetreuungspersonal bzw. von Pflege- und Hilfspersonal an Schulen
keine Schlichtungsverfahren. Auch Klagen sind dem Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Bezuglich der
Pflichtschulen ist anzumerken, dass derartiges in die Kompetenz der Länder fällt und keinen
Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung darstellt.

Zu Frage 6:

- *Wird die Kritik des oben angeführten Rechnungshofberichtes seitens Ihres Ressorts
berücksichtigt? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen leiten sich daraus ab? Wenn nein,
warum nicht?*

Grundsätzlich werden die Empfehlungen des Rechnungshofes seitens des
Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechend berücksichtigt.

Im Konkreten wurden aus dem gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND
2019/4 die Empfehlungen 9, 11 sowie 14 bis 18 bereits umgesetzt.

In Umsetzung befinden sich derzeit die Empfehlungen 1 bis 8, 10, 12 und 13 aus dem gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes.

Zur Empfehlung 19 im Rahmen des gegenständlichen Berichtes des Rechnungshofes wird auf die vorstehenden Ausführungen der rechtlichen Klärung der Beistellung von Pflegebetreuungspersonal bzw. von Pflege- und Hilfspersonal an Schulen im Zuge des genannten Gutachtens hingewiesen.

Hinsichtlich der Empfehlung 20 betreffend Erstellung eines Curriculums für die Ausbildung zur Schulassistenz mit den wesentlichen Stakeholdern und Hinwirken auf entsprechende Angebote an den Pädagogischen Hochschulen ist festzuhalten, dass es gemäß § 8 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 idgF. unter anderem zu den speziellen Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen gehört, qualitativ hochwertige und international vergleichbare Studienangebote für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern und in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern bereitzustellen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung durchzuführen. Die Ausbildung von Pflegebetreuungspersonal bzw. von Pflege- und Hilfspersonal an Schulen - unabhängig von deren Einsatzort - ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen keine Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen.

Was die Empfehlungen 21 und 22 im Rahmen des gegenständlichen Berichtes des Rechnungshofes anbelangt, so werden derzeit seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Wien, 21. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

